

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 230.

Montag den 18. August.

1862.

Bekanntmachung.

Das 9te Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 57, Decret wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Rügeln; vom 7. April 1862.
- 58, Decret wegen Bestätigung der Leihhausordnung für die Stadt Annaberg; vom 11. Juni 1862.
- 59, Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten für den Actienverein der Kammgarnspinnerei zu Leipzig; vom 18. Juni 1862.
- 60, Decret wegen Bestätigung der Statuten für den Steinkohlenbauverein zum Steegenschacht bei Niederwürschnitz; vom 20. Juni 1862.
- 61, Decret wegen Bestätigung des Regulativs, die Pensionirung der im Dienste der Stadt Dresden befindlichen Subalternbeamten betreffend; vom 4. Juli 1862.
- 62, Bekanntmachung, die Amtsiegel der Notare betreffend; vom 11. Juli 1862.
- 63, Generalverordnung an die Superintendenten, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend; vom 13. Juli 1862.
- 64, Verordnung, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend; vom 13. Juli 1862.
- 65, Decret wegen Bestätigung der Statuten des Credit- und Vorschussvereins zu Lommassch; vom 27. Juni 1862.
- 66, Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Tharand-Freiburger Staatsbahn und die Organisation der Betriebsverwaltung auf derselben betreffend; vom 29. Juli 1862.
- 67, Verordnung, einige Bestimmungen über die gerichtliche Polizei betreffend; vom 31. Juli 1862.
- 68, Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Verbau; vom 18. Juni 1862.
- 69, Verordnung, den Bau der Chemnitz-Annaburger Eisenbahn betreffend; vom 2. August 1862.
- 70, Bekanntmachung, die den Vorschuss- und Creditvereinen zu Dampfen, Rügeln, Lommassch und Verbau bewilligte Stempelbefreiung betreffend; vom 6. August 1862.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 1. September d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 15. August 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Thorbeck.

Erlaubte Selbsthülfe zum Schutze des Eigenthums gegen Beschädigung desselben. — Züchtigungsrecht der Dienstherrschaften.

Vielen Haus- und Grundstücksbesitzern zu Leipzig gereicht der Muthwille der Schulbuben, welche an kaum erst abgeputzten Häusern oder Mauern durch allerhand Kreidfiguren ihre Zeichenkünste versuchen oder die Wände mit Schmutz bewerfen, zum größten Aerger. Durch eine besondere Manie, sich an fremdem Eigenthum in dieser Weise zu verewigen, scheinen sich die jüngeren Bewohner der Ulrichs- und der Nachbarstraßen auszuzeichnen. So wird man z. B. stets das schöne Lindnersche Haus, so weit solches nebst der Gartenmauer nach der Ulrichsstraße zu gelegen ist, die sämtlichen Häuser auf der Lindenstraße und die Drechselschen und Hirzelschen Häuser und Gartenmauern auf der Königs- und Dösenstraße mit Kreide beschrieben und nebenbei wohl auch mit Schmutz beworfen finden, und selten wird es gelingen, der muthwilligen Urheber derartiger Verunreinigungen habhaft zu werden und sie zur Anzeige bei der Criminalbehörde wegen Beschädigung fremden Eigenthums (Art. 335 des St.-G.-B.) zu bringen, oder, dafern es Kinder unter 14 Jahren sind (Art. 89), deren Züchtigung durch die Polizeibehörde beziehentlich durch die Aeltern zu beantragen, oder läßt sich ja einmal solch ein ungezogener Zeichenkünstler von dem Hausbesitzer oder Hausmanne auf der That ertwischt und wird von diesem der Kürze halber mit einigen Prüffen oder Badenstreichen regaliert, da erachten sich wohl gar noch die lieben Aeltern durch diesen Eingriff in ihr Züchtigungsrecht oder in ihre Erziehungsprincipien beeinträchtigt, rufen die Hülfe der Obrigkeit an, und es kommt vor, daß diese in der sofortigen Abstrafung eines zu so schönen Hoffnungen berechtigenden Wandmalers unerlaubte Selbsthülfe oder Beleidigung erkennt und den Beschädigten oder den vigilanten Hausmann wo nicht gar mit Geldstrafe, so doch mit einem Verweise und den Gerichtskosten belegt. — Es dürfte aber den Haus- und Grundstücksbesitzern von Interesse sein zu erfahren, daß wenigstens von dem Kön. Ober-Appellationsgerichte zu Dresden, an welches solche, an

sich minder wichtige Sachen gleichfalls unter Umständen gelangen können, eine derartige, zum Schutze des Eigenthums gegen Beschädigungen desselben dienende Selbsthülfe nicht als eine unerlaubte und eben so wenig als ein Act thätlicher Beleidigung angesehen wird. Als nämlich ein Gutsinspector einem Knaben, den er dabei betroffen, durch den Zaun des Gutsgartens in selbigen zu kriechen, wobei der Knabe den Zaun beschädigt, einen Badenstreich gegeben hatte, so strafte das Gericht auf Denunciation des Vaters den Inspector wegen Beleidigung; das Ober-Appell.-Gericht cassirte jedoch auf eingemendete Nichtigkeitsbeschwerde den Bescheid und sprach den Denunciaten straffrei (Erl. vom 27. Febr. 1861). Zu Begründung dieses Ausspruchs wurde in den Rationen angeführt: Wenn Jemand, dem die Verwaltung und Beaufsichtigung fremden Grundeigenthums übertragen sei, einen bei muthwilliger Beschädigung desselben betroffenen Knaben, um ihn von Wiederholung derartiger Ungebührlichkeiten abzuhalten, in leichter Weise züchtige, so sei hierin an sich, und dafern nicht weitere, ein Anderes bedingende Umstände hinzutreten, nicht eine thätliche Beleidigung, sondern nur ein Act erlaubter Selbsthülfe zu erkennen (vgl. Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen u., herausgegeben von Schwarze, Jahrg. 1861 S. 227).

Bei dieser Gelegenheit mag nicht unbemerkt bleiben, daß von dem Ober-Appellationsgerichte die Dienstherrschaften gegen Anlagen der Diensthoten wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts mehr als von manchen Unterbehörden in Schutz genommen werden. Nach der Bestimmung in §. 51 der Gesindeordnung — welche das Gesinde sehr wohl kennt, weil sie in jedem Gesindezeugnißbuche abgedruckt steht — begründen nämlich Scheltworte oder geringe thätliche Ahndungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung. In einem Falle hatte nun die Unterbehörde den von seinem Knechte denuncirten Dienstherrn bestraft, weil der Angeklagte den Ankläger mit einem Peitschenstode zweimal über den Rücken geschlagen, indem es darin eine Ueberschreitung des gesetzlichen Züchtigungsrechtes erblickt hatte. Das Ober-Appell.-Gericht entschied jedoch auf erhobene Nichtigkeits-